



Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt
Referat Wirtschaft
Herrn Stefan Thomas
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

 . März 2019

Zeichen:33.3-3200

bearbeitet von Herrn Dr. Klügel

Tel.: +49 391 567-4276

E-Mail:
volker.kluegel@mw.sachsen-
anhalt.de

Behördliche Zuständigkeiten und Gebührenregelungen im gewerblichen Bereich;

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 21. November 2018; ergänzt durch Erlasse vom 22. November und 21. Dezember 2018 sowie vom 4. und 7. Januar 2019

Bericht des Landesverwaltungsamtes vom 7. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Thomas,

vielen Dank für Ihren Bericht vom 7. Februar 2019.

Es ist beabsichtigt, im Kostentarif der Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2018 (GVBl. LSA S. 58), Änderungen zu den Nummern 54 und 69 vorzunehmen.

1. Zur Nummer 54 des Kostentarifs der Anlage der AllGO LSA

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 (Anlage) bezüglich der Tarifstellen 1 und 2 redaktionelle Änderungen und Änderungen der Gebührenrahmen, bezüglich

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

der Tarifstelle 3 deren Streichung und bezüglich der Tarifstelle 4 redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

Zur Begründung verweist der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt darauf hin, dass bei einem Entfallen der Tarifstelle 3 der Verwaltungsaufwand mit den Tarifstellen 1 und 2 abgegolten werden könne, sofern der Gebührenrahmen bei den Tarifstellen 1 und 2 erhöht werde. In redaktioneller Hinsicht solle aus Klarstellungsgründen der Begriff „Anzeige“ durch den Begriff „Anzeigeverfahren“ ersetzt werden.

Dem Regelungsvorschlag des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt kann aus hiesiger Sicht gefolgt werden, sofern die noch durchzuführende Konnexitätsprüfung die Sachgerechtigkeit der vom Städte- und Gemeindebund vorgeschlagenen Gebührenregelungen bestätigen sollte. Allerdings bedarf es nicht der vom Städte- und Gemeindebund vorgeschlagenen Klammerzusätze.

Die Tarifstellen 1 bis 4 wären dementsprechend wie folgt zu fassen:

„1.	Anzeigeverfahren nach § 2 Abs. 1 ohne Zuverlässigkeitsprüfung	50 bis 100
2.	Anzeigeverfahren nach § 2 Abs. 1 mit Zuverlässigkeitsprüfung	150 bis 700
3.	aufgehoben	
4.	Anzeigeverfahren bei vorübergehendem Gaststättenbetrieb aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2	20 bis 200“

2. Zur Nummer 69 des Kostentarifs der Anlage der AIGO LSA

a) Zur Tarifstelle 9

Vom Landesverwaltungsamt wird die Erhöhung des geltenden Gebührenrahmens von 77 bis 1 650 Euro auf 90 bis 1 750 Euro vorgeschlagen. Gegen eine solche Erhöhung des Gebührenrahmens beständen in dem Fall keine Bedenken, dass eine entsprechende Änderung des Gebührenrahmens im Rahmen einer Konnexitätsprüfung bestätigt werden würde.

b) Zur Tarifstelle 9.1

Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 10 GewO hat die zuständige Behörde die Gewerbetreibenden und die für die Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Es bedarf der Prüfung, mit welchen Kosten für die Aufgabe der Durchführung von regelmäßigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu rechnen ist.

Hierbei ist insbesondere der Frage nachzugehen, ob die im Kostentarif der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2018 (GVBl. LSA S. 58), in der laufenden Nummer 69, Tarifstelle 9 „Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1“ geregelte Rahmengebühr von 77 bis 1 650 Euro auch auf die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 34a Abs. 1 Satz 10 GewO jeweils gesondert erhoben werden darf, also pro regelmäßiger Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 10 GewO jeweils eine Gebühr im Rahmen von 77 bis 1 650 Euro erhoben werden kann. Die Zulässigkeit einer Gebührenerhebung dürfte zu bejahen sein. Allerdings sind die Kosten einer Zuverlässigkeitsprüfung für sich genommen niedriger sind als die Kosten für ein Erlaubnisverfahren. Daher kann der Gebührenrahmen in Höhe von 77 bis 1 650 Euro nicht 1 : 1 übernommen werden. Stattdessen ist der Kostenaufwand für Zuverlässigkeitsüberprüfungen zunächst zu ermitteln. Auf dieser Grundlage kann dann die Rahmengebühr beziffert werden.

Ein entsprechender Gebührentatbestand könnte nach der Tarifstelle 9 als Tarifstelle 9.1 eingefügt werden. Der vorgesehene Gebührenrahmen beruht auf den Ergebnissen der im April 2016 vom Landesverwaltungsamt durchgeführten Konnexitätsprüfung. Es bedarf insoweit u. a. auch im Hinblick auf die aktuelle Fassung des § 34a GewO einer Aktualisierung der seinerzeit ermittelten Kostenausgleichsbedarfe.

Die Tarifstelle 9.1 könnte dementsprechend wie folgt gefasst werden:

„9.1 Regelmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach §34a Abs. 1 15 bis 650 Euro“

Zum Inhalt der Konnexitätsprüfung:

Bei der Kostenermittlung ist zwischen den Personal-, Sach- und Gemeinkosten zu unterscheiden. Hinsichtlich der Personalkosten sollte eine Analyse der prognostizierten Fallzahlen pro Jahr, die pro Fall benötigte durchschnittliche Arbeitszeit in Minuten sowie die Dotierung des Bearbeiters / der Bearbeiterin einschließlich seiner / ihrer übrigen Tätigkeiten und deren prozentuales Verhältnis zueinander vorgenommen werden. Diese Kostenermittlung soll auch Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben mit einbeziehen, die für sich genommen, nicht gebührenpflichtig sind, z. B. die Entgegennahme oder Weiterleitung von Unterlagen in schriftlicher und elektronischer Form.

Ich bitte um eine Veranlassung einer entsprechenden Kostenbedarfsprüfung der Gemeinden im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 KVG LSA und um einen die Stellungnahmen der Gemeinden und der Landkreise zusammenfassenden Bericht zu den Ergebnissen der Kostenbedarfsprüfung und einen Vorschlag zur Bestimmung der festzusetzenden Gebührenhöhen bezüglich der Gebührentatbestände, welche Gegenstand der Konnexitätsprüfung sind.

Ich bitte um Zusendung Ihrer Stellungnahme bis zum 5. April 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jäger